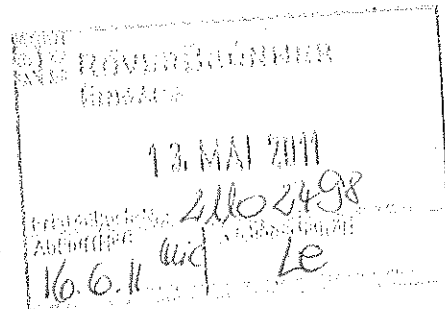


Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

RöverBrönner GmbH & Co KG
 Wirtschaftsprüfungsges.
 Steuerberatungsges.
 Hohenzollerndamm 123
 14199 Berlin



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:	☎ 030 9024-270			
Identifikationsnummer(n)	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer
	27 / 630 / 51278	27495	Herr Steppen	445
	V056			Datum
				11.05.2011

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2008 und 2009

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 (1) AO

A. Feststellungen

Die Körperschaft Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin-City e.V. ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Sprechzeiten allgemein
 Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
 Donnerstag 11 - 18 Uhr und
 nach Vereinbarung

Dienstgebäude
 Bredtschneiderstr. 5
 14057 Berlin

Verkehrsverbindungen
 Bus 104, 139, 149, X34, X49
 S41, S42, S46 Messe Nord/ICC
 U2 Kaiserdamm

Kreditinstitut
 Konto-Nr.
 Bankleitzahl
 IBANummer
 BICode
 Internet
 E-Mail
 Telefax

Postbank
 691555100
 100 100 10
 DE09100100100891555100
 PBNKDEFF
 www.berlin.de/sen/finanzen
 poststelle@fa-koerperschaften-l.verwalt-berlin.de
 (030) 9024 - 27900

Berliner Sparkasse
 6600046463
 100 500 00
 DE94100500006600046463
 BELADEBE



000000006503

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Wohlfahrtswesens
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke

zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Anlage zum Freistellungsbescheid für 2007 - 2009

Hinsichtlich der Erstattung der einbehaltenen Zinsabschlagsteuer und des Solidaritäts-zuschlags erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.

26. JAN. 2011

Freiholdend-Bez.
Abteilung

Zuschlagabteilung

Bitte beachten Sie, dass bis zum **30.09.2013** die zur weiteren Überprüfung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- Steuererklärungen nach Vordruck „Gem 1“ für die Jahre 2010 bis 2012 **einschließlich** der Erläuterung zur Rücklagenbildung (Die Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO bitte ich getrennt nach Vorhaben und zugehörigen Zeitvorstellungen darzustellen. Die Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 7a AO bitte ich in einer Nebenrechnung darzustellen.),
- Jahresabschlüsse (Kassenberichte) für die Jahre 2010 bis 2012,
- Vermögensaufstellung für die Jahre 2010 bis 2012,
- Kopie der Satzung in der neuesten Fassung,
- Tätigkeitsbericht für die Jahre 2010 bis 2012 einzureichen sind. Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Die **Umsatzsteuererklärungen (einschließlich Anlage UR)** sind weiterhin **jährlich** zu den jeweiligen Terminen einzureichen.

Steuererklärungsvordrucke können zu gegebener Zeit kostenlos beim Finanzamt abgeholt oder unter Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlags angefordert werden. Der Vordruck Gem 1 steht auch auf der Internet-Seite des Finanzamtes (<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/formulare/jnfkoeindex.html>) zum Download bereit.